

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

150 (28.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 150.

Karlsruhe 28. September.

Fortf. der zwei und achtzigsten öffentlichen  
Sitzung der zweiten Kammer

(Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationsklasse.)

Duttlinger. Der Erfolg dieser Operation sey zu beklagen, weil dem Staatschätze unausbleiblich ein Schaden daraus zugehen werde, die Absichten aber seyen redlich und verdienten Preis und Anerkennung. Alle von dem Herrn Finanzminister dargestellten Mittel ein großes todtliches Staatsvermögen fruchtbringend zu machen, hätten ihr Bedenkliches, und man könne das angewendete noch für das unbedenklichste halten. Er zweifle nicht, wenn er seine Abstimmung über den Antrag zu dieser Art der Anlage zu geben gehabt, daß er seine Zustimmung gegeben haben würde, obgleich möglicherweise Schaden voranzusehen war. Frage er sich, ob Schaden oder Vortheil wahrscheinlicher gewesen, so antworte er unbedenklich: „der Vortheil.“ Aus diesem Grunde sehe er die Operation für entschuldbar an, und glaube nicht, daß ein größeres Verschulden vorliege, als ein solches, welches Veranlassung zu solchen Nützen gebe, wie sie im Berichte des ständischen Ausschusses und der Budgetkommission ausgesprochen seyen. Da übrigens die Beschwerde, wenn sie ausgesprochen werden wollte, nicht gegen das Finanzministerium, sondern gegen das Staatsministerium gerichtet seyn müsse, so bliebe nur der Weg der Anklage übrig. Denn bei wem müßte die Beschwerde geführt werden? bei dem Großherzog und der obersten Staatsbehörde; also bei denjenigen, gegen welche die Beschwerde erhoben werde; indem nach den Grundsätzen der Verantwortlichkeit der Großherzog ohne den Rath der obersten Staatsbehörde keinen Beschluß zu fassen im Fall oder verfassungsmäßig berechtigt wäre. Schon wegen dieser aus unserm Staatsrechte abgeleiteten Bedenklichkeit

würde er einer Beschwerde seine Zustimmung nicht geben können.

v. Jßstein will nicht mehr in die Sache eingehen, indem er anerkannt habe, daß die Zinse nicht verloren gehen, und selbst der Verlust am Kapital noch ungewiß sey, indem Zeiten kommen können, wo sich die Papiere wieder auf dieselbe Höhe heben, sodann, daß das Finanzministerium und das Staatsministerium nur die gute Absicht gehabt habe, ein großes Kapital für die Bürger des Landes nützlich zu verwalten. Er sey übrigens nicht, wie der Abg. Beck, über den Zweck der Anklage verlegen gewesen; er würde den Herren die Papiere gegeben und sich das Geld dafür haben bezahlen lassen. Zwei von den Abg. Gerbel vorgebrachte Gründe müsse er aber im Interesse der Kammer wiederlegen. Derselbe habe den Ankauf der Staatspapiere für die richtigste Maßregel erklärt. Die ganze Kommission aber werde eine solche Maßregel nicht mehr ergreifen und das Finanzministerium nicht mehr darauf antragen. Derselbe habe auch das Staatsministerium für berechtigt erklärt, eine solche Verfügung zu treffen. Dieses Recht habe aber das Staatsministerium nicht, sondern die Amortisationsklasse sey unter die besondere Aufsicht der Stände gestellt. —

Bei der Abstimmung über die Frage, ob eine Beschwerde gegen das Staatsministerium erhoben werden soll, erklärten sich 14 Stimmen dafür und 42 dagegen.

Der weitere Antrag, daß bei Berathung des Budgets darüber entschieden werden soll, wie mit diesen Papieren in Zukunft zu verfahren sey, wird ebenfalls angenommen.

Der Finanzminister v. Böckh hält hierauf noch einen ausführlichen Vortrag, worin er den von der Kommission ausgesprochenen Tadel, daß der Zinsfuß von 5% zuerst auf 4½ und dann erst auf 4% herabgesetzt worden sey, durch genauere Darstellung der Thatfachen widerlegt. Er

schließt diesen Vortrag also: „Endlich glaubt Ihre Kommission, daß das Finanzministerium durch das Mißlingen jener ohne Ermächtigung der Stände vorgenommenen Operation, diesen gegenüber, in eine schlimme Stellung hätte kommen können.

Das Schlimmste, meine Herren, wäre das Mißlingen gewesen, aber das Mißlingen war nicht möglich und der ständische Consens nicht erforderlich.

Wenn Sie die Bekanntmachungen vom 26. Juli 1827, die Umwandlung der 5% igen Renten in 4½ ige und die Bekanntmachungen vom 2. März 1829, die Umwandlung der 4½ % igen Rentenscheine in 4% ige lesen, so werden Sie finden, daß sie überall keine Aufkündigung derselben enthalten, sondern nur den Plan, sie nach und nach einzulösen, und die Einladung an diejenigen, welche zur Umwandlung geneigt seyen, sich dazu auf eine verbindliche Weise zu erklären.

Keine Aufkündigung erfolgte, ehe wir durch Subscriptionen und die nöthigen Mittel gedeckt waren. Ohne Zwang, getreu dem Ausspruch unserer Verfassung: „jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverleglich,“ haben wir durch die Macht der öffentlichen Meinung über unsere Hülfsmittel, und besonders über unsern Credit, die jetzt das Volk wesentlich erleichternden Operationen durchgeführt, Operationen, deren ich mit keinem weitem Worte erwähnt haben würde, wäre ihnen das bescheidene Loos gefallen, weder gelobt noch getadelt zu werden.“

Einen weitem Vortrag über die Rüge der Budgetkommission daß der Ueberschuß des Betriebsfonds, der sich nach der Rechnung von 1826/27 ergeben, nicht an die Amortisationskasse abgegeben worden sey, worin er zeigt, daß dieß „ein unnützes mit vieler Arbeit verbundenes Geschäftsspiel“ gewesen wäre, übergehen wir.

Zuletzt trägt er noch über die Bemerkungen wegen der Entschädigungen Folgendes vor: „Ihre verehrliche Kommission sagt: „Würden Sie mit uns einzelne Entschädigungsrechnungen eingesehen haben, so würden Sie sich überzeugt finden, daß dieselbe auf eine sehr liberale Weise genehmigt wurden.“

Es kann nicht zweifelhaft seyn, in welchem Sinne der Herr Berichterstatter hier das Wort liberal genommen, er wollte das Finanzministerium nicht loben, er wollte es tadeln.

Wie vollziehen die Gesetze unparteiisch, nach unserer rechtlichen Ueberzeugung, liberal im wahren Sinne des Wortes, frei von Vorliebe für die Interessen des Standes, dem die Entschädigungsberechtigten in der Regel angehören, frei von Abneigung gegen denselben.

Weder diese noch jene wird man bei vorurtheilsfreier Prüfung in unsern Entscheidungen finden. Eine allgemeine vage Behauptung, die das Gegentheil ausspricht, müssen wir aus innigster Ueberzeugung für grundlos erklären.

Will sie der Herr Berichterstatter beweisen, so steht ihm zu diesem Zweck die Finanzministerialregistratur offen, sie bewahrt kein Geheimniß.“

Drei und achtzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25. Aug. 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine von Reutershausen und eine von Schönau eingekommene Petition an, die an die Petitions-Kommission gewiesen wird.

Der Abg. Rittermaier erstattet Bericht über die Einrichtung der Unterpfandsbehörden bei den Gemeinden. (Wir haben den Entwurf bereits in Nr. 124 vorläufig mitgetheilt.)

Der Abg. v. Rotteck berichtet über Duttlingers Antrag auf Vervollständigung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister. (S. Nr. 145 u. 146.)

Der Abg. Goll berichtet über die Nachweisungen des Finanzministeriums. (S. Landtagsbl. Nr. 136.)

Sekretär Grimm trägt hierauf die Entwürfe vor von drei Adressen an S. K. Hoheit den Großherzog über die Nachweisungen des Militärretais (S. Landtagsbl. Nr. 144), einer Adresse über die Amortisationskasse, und endlich einer über die Aufhebung der Administrativ-Justiz, die alle genehmigt werden.

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der peinlichen Frage, und der körperlichen Züchtigung.

(So erschöpfend diese Berathung gepflogen wurde, so behandelt sie doch größtentheils rechtswissenschaftliche Theorien und Fragen, weshalb wir sie, als der größern Zahl unserer Leser weniger interessant, nicht mittheilen.)

An der allgemeinen Diskussion, so wie über den Art. 1. des Gesetzes nehmen Theil die Abg. Merk, Aschbach, Rittermaier und Welker. Duttlinger schlägt, um mögliche Zweifel zu beseitigen, folgende Fassung vor: „die

peinliche Frage findet auch in den beiden Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafediktes dieselben noch für zulässig erklärt.“ Merk unterstützt diesen Vorschlag, und der Reg. Kom. Staatsr. Jolly gibt diese Fassung zu, worauf der Art. 1 einstimmig angenommen wird.

Eben so wird auch der Art. 2, einstimmig angenommen.

Ueber Art. 3, entsteht eine weitläufige Diskussion, an welcher die Abg. Aschbach, Schaaff, Mittermaier, Duttlinger, Rettig v. K., Welker, Bordolo, v. Rotteck und Mohr, und von Seiten der Regierungs-Kommission Geh. Rath v. Weiser und die Staatsräthe Nebenius und Jolly Antheil nehmen.

Staatsr. Nebenius macht auf die Bestimmungen des §. 94 und des §. 50 der Erläuterungen des Strafediktes aufmerksam, und Mittermaier bringt hierauf auch die hierher bezüglichen Bestimmungen des §. 42 der Eidesordnung in Erinnerung, und schlägt vor, alle diese §§. in dem Art. 3 namentlich aufzuzählen. Dieser Vorschlag wird von Duttlinger unterstützt, und von der Kammer angenommen.

Eben so auch der Satz 1. des Art. 4. — Ueber die Dauer der für körperliche Züchtigung eintretenden Gefängnißstrafe entsteht eine kurze Diskussion zwischen den Abg. Weigel II., Mittermaier, Aschbach und Welker, nach welcher der Vorschlag der Kommission angenommen wird.

Ueber Satz 3, welcher von Abkürzung durch Hungerkost und Dunkelarrest handelt, sprechen sich die Staatsräthe Jolly und Nebenius, und die Abg. Duttlinger, Mittermaier, Welker, Merk, Schaaff, Rettig v. K. und Aschbach aus.

v. Rotteck schlägt statt der Fassung der Kommission die Redaktion vor, wie sie von der ersten Kammer herübergekommen, und wünscht, daß 1 Tag dunkler Arrest für 4 Tage gewöhnlichen Gefängnisses gerechnet werde. Duttlinger unterstützt den Antrag, der von der Kammer zum Beschluß erhoben wird.

Bei Art. 5 schlägt Rettig v. K. den Zusatz vor, daß auch der in dem Zuchthause zu Freiburg noch bestehende Latenarrest aufgehoben werde, nimmt aber diesen Antrag zurück, da Schaaff bemerkt, daß er nicht mehr bestehe.

Dieser Artikel wird mit einer vom Staatsrath Jolly bemerkten Redaktionsverbesserung angenommen.

Welker macht auf S. 24 des Berichtes aufmerksam, wo die Kommission vorschlägt, daß man S. K. H., den Großherzog, um Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär bitten solle.

Die Kammer tritt diesem Vorschlage einstimmig bei.

Nach den gefaßten Beschlüssen lautet das Gesetz nun also:

Leopold II. II.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die peinliche Frage findet auch in beiden Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafediktes vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2. Der §. 11. desselben Ediktes über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringen Verbrechen ist aufgehoben.

Art. 3. Die §§. 15 u. 16 der Erläuterungen des Strafediktes vom 33. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Abndung gerichtlicher Lüge im Laufe der Untersuchung gestatten, sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Die in den §§. 50 und 94 der Erläuterungen des Strafediktes und im §. 42 der Eidesordnung enthaltenen Strafbestimmungen über gerichtliche Lügen sind aufgehoben.

Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. In so fern sie einen Zusatz peinlicher Strafe bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt. Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe, oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, welche in Fällen, wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht vierzehn Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen kann.

Die Gefängnißstrafe kann auch vermöge Verschärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest abgekürzt werden.

Dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und die Hungerkost nur je über den andern Tag angeordnet werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für 4 Tage, und ein Tag Hungerkost für 2 Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Art. 5. Das im §. 27 des Strafbüchs den Aufsehern der Zuchthäuser eingeräumte Recht, Peitschenhiebe anzuwenden, ist aufgehoben.

Bier und achtzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 26. August 1831.

Seramin übergibt eine Petition der Bürgerschaft zu Rothweil, die an die Petitions-Kommission gewiesen wird.

Hierauf berichtet der Abg. Vekk über den Antrag des Abg. v. Kottreck, auf Aufhebung der über die Ständes- und Grundherrlichkeitsverhältnisse erlassenen landesherrlichen Deklarationen, wie folgt:

Meine Herren!

§. 1. Der Antrag des Abg. v. Kottreck, worüber ich Ihnen, Namens der Kommission, Bericht zu erstatten die Ehre habe, ist wichtig durch die Natur seines Gegenstandes, und durch dessen große Wirkungen auf unser constitutionelles Leben, er ist berühmt durch den Streit, der sich schon im Jahre 1819, als die Verfassung kaum ins Leben trat, über denselben Gegenstand erhob, und durch den warmen Eifer, womit zwei hochverehrte Männer, die jetzt neben einander an der Spitze der Regierung stehen, im entgegengesetzter Richtung die Sache verteidigten.

Der Antrag betrifft ein Loosungswort der Zeit: Gleichheit der persönlichen Rechte, Gleichheit vor dem Gesetz!

Er ist innig verbunden mit dem allgemeinen Kampf der Meinungen, der unsere Zeit bewegt. Vorwärts! — ruft ein Theil der denkenden Welt — vorwärts mit der Entwicklung des Vernunftstaates, nieder mit Allem, was der Idee nicht entspricht! — ein Anderer hält fest an dem Bestehenden, Feind jeder Entwicklung und Vervollkommnung, will er das Alte, weil er dabei sein Interesse findet, oder auch bloß, weil es alt ist.

Dieser Kampf, m. H., hat seit dem Jahr 1819 nicht aufgehört, — er wird fortbauern, so lange Staaten bestehen, die nicht in orientalischer Stumpfheit leben, und in welchen der Bürger einen höhern Werth in sich fühlt, als daß er das Eigenthum eines Andern seyn möchte. Nur milder oder heftiger wird der Kampf, und beides werden Sie bei einer Vergleichung des Jahres 1831 mit dem Jahr 1819 finden.

Viele sind aufgeregt, die es im Jahr 1819 noch nicht waren; sie wurden es durch das Beispiel und durch die

neueren Ereignisse, die ihrer Hoffnung oder ihrer Furcht Nahrung gaben.

Anderer sind aber auch kälter geworden; sie sind sich in ihren Extremen einander näher gebracht, — der Eine hält inne, weil er sich durch die Ereignisse und durch die herrschende Stimmung befriedigt findet, und von zu raschen weiteren Schritten Schlimmeres fürchtet, während der Andere nachgiebiger wird, um, da er das Rad der Zeit doch nicht aufhalten kann, gewaltsame Stöße zu vermeiden. Alle aber, welche das politische Leben länger betrachten, finden, daß die Meinungen in ihrem Außern viel schroffer sich entgegen stehen, als in ihrem innern Wesen und in ihren Folgen; sie sehen, daß das Unheil, wenn ihre Wünsche auch nicht befriedigt werden, doch lange nicht so groß ist, als sie es wähten, und daß umgekehrt das Glück, wenn ihre Ansichten siegen, ihre Erwartungen eben so wenig erreicht.

Diese Betrachtung und die durch alle Erfahrung bestätigte erhebende Ueberzeugung, daß der ruhige Gang der Entwicklung, was auch immer das Loos einzelner Versuche sey, sich dennoch nimmermehr aufhalten lasse, mag uns, wenn wir in dem Kampfe für das erkannte Gute auch warm bleiben, denn doch kalt machen für die Beurtheilung der Frage: „ob eine Sache wirklich gut, ob sie gerecht sey, oder nicht?“

§. 2. Diesen Standpunkt, m. H., lassen Sie uns erschwingen, vorurtheilsfrei und leidenschaftslos lassen Sie uns prüfen, ob der Antrag des Abg. v. Kottreck: „daß die Kammer, die ohne ihre Zustimmung erlassenen landesherrlichen Deklarationen über die Ständes- und Grundherrlichkeitsverhältnisse als ungültig erkenne,“ rechtlich begründet und gut sey?

Die Ihnen allen bekannten Verhandlungen vom Jahre 1819, wobei die nämliche Sache von allen Seiten so gründlich erörtert wurde, und der jegige treffliche Vortrag des Hrn. Antragstellers gestatten mir, bei der Beurtheilung der aufgestellten Frage nicht mehr alle Einzelheiten zu wiederholen, sondern mich auf das Wesentlichste zu beschränken.

Zuerst will ich daher

I. über die von den Ständes- und Grundherren angesprochenen Vorrechte im Allgemeinen nur wenige Bemerkungen machen, und sodann

II. über die formelle Gültigkeit der angefochtenen neun Deklarationen mich erklären.

Zwar ist das letztere Moment das einzige, von dessen Beantwortung die Entscheidung über den v. Kottreck'schen Antrag formell abhängt, gleichwohl wird die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Betrachtung, daß auch bei dem Daseyn einer äußeren Gesegwidrigkeit größtentheils nur der innere Werth der darin liegenden Rechtsverletzung zu einer Beschwerdeführung bestimmt, es zu rechtfertigen, daß ich über die Privilegien des Adels, insbesondere so weit sie die Ausübung von Regierungsrechten über die Einwohner der ständes- und grundherrlichen Gebiete betreffen, einige Worte im Allgemeinen vorausschicke.

(Fortsetzung folgt.)